

Adresse des/der Vorgeschlagenen	Adresse des/der Vorschlagenden (nur bei Vorschlag durch Dritte)
Familienname	Bezeichnung (z.B. Organisation, Verband, Einrichtung)
Vorname	Telefon/E-Mail
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort	PLZ, Ort

An	Bewerbungsschluss zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:
Kreisverwaltung Uckermark Büro des Kreistages Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	(nur von dem zuständigen Jugendhilfeausschuss auszufüllen)

Bewerbung/Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Ich möchte Folgende Person soll

in die Vorschlagsliste für die Auswahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgenommen werden:

Angaben zur Person

Anrede* Familienname²⁾ Geburtsname²⁾ (falls abweichend) Vornamen²⁾

Akademischer Grad* Beruf²⁾

Beschäftigungsdienststelle³⁾ Tätigkeitsbereich³⁾

Familienstand* Geburtsdatum²⁾ Geburtsort²⁾ (bei Geburtsort im Ausland: auch Staat) Staatsangehörigkeit

Anschrift der Hauptwohnung²⁾ (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

Telefon* E-Mail-Adresse*)

Ich verfüge über folgende erzieherischen Befähigungen sowie Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig. Sie dienen der Prüfung etwaiger Ausschluss- oder Ablehnungsgründe. Der Wahlausschuss wird die Angaben gegebenenfalls durch Abfragen bei den zuständigen Behörden oder durch von Ihnen abzugebende Erklärungen überprüfen.

- Gegen mich ist kein Urteil ergangen, welches mir die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abspricht (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 1 GVG).
- Ich bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 1 GVG).
- Gegen mich schwebt kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 2 GVG).
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 5 GVG).
- Ich befinde mich nicht in Insolvenz und habe auch nicht gegenüber einem Gerichtsvollzieher Auskunft über mein Vermögen erteilt und bin nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 6 GVG).
- Den Anforderungen einer mehrstündigen und auch einer mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen bin ich gesundheitlich gewachsen (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 4 GVG).
- Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG).
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG).

Begründung für mein Interesse an dem Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen:

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass alle Angaben, auch die freiwilligen, an den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Familienname, mein Vorname, ggf. mein Geburtsname, mein Geburtstag und mein Geburtsort, meine Wohnanschrift und mein Beruf in die Vorschlagsliste eingetragen werden und dass diese Vorschlagsliste im Jugendamt veröffentlicht wird, § 35 Absatz 3 JGG.

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungs-/Vorschlagsvordrucks

*) Diese Angaben sind freiwillig. Insbesondere die Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert es dem Gericht im Falle der Wahl, die Schöffinnen und Schöffen über Verhandlungstermine und ggf. plötzliche Terminaufhebungen zu informieren.

1)

Geben Sie hier bitte die Adresse des Jugendamtes ein, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber oder die Bewerberin ihren Hauptwohnsitz haben. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ist der Jugendhilfeausschuss, § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

2)

Diese Angaben müssen zwingend in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, § 2 Abs. 2 JGG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG.

3)

Diese Angaben werden nur benötigt, wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit §§ 34, 35 GVG.

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.12.1974 I 3427;
zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 27.8.2017 I 3295

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

[...]

§ 33 Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß ein Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) bestellt und daß bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.